

Schriften zum Strafrecht

Band 48

Der „unmittelbare“ Zusammenhang
zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
beim erfolgsqualifizierten Delikt

Von

Dr. Georg Küpper



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

GEORG KÜPPER

**Der „unmittelbare“ Zusammenhang zwischen Grunddelikt
und schwerer Folge beim erfolgsqualifizierten Delikt**

Schriften zum Strafrecht

Band 48

Der „unmittelbare“ Zusammenhang
zwischen Grunddelikt und schwerer Folge
beim erfolgsqualifizierten Delikt

Von

Dr. Georg Küpper



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 05245 5

Vorwort

Die Abhandlung hat im Wintersemester 1981/82 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation vorgelegen. Für die Drucklegung konnten Rechtsprechung und Schrifttum bis zum 31. 3. 1982 berücksichtigt werden.

Herrn Professor Dr. Hans Joachim Hirsch, der die Arbeit angeregt und gefördert hat, bin ich zu besonderem Dank verpflichtet.

Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. Johannes Broermann gebührt wegen der Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Schriften zum Strafrecht“ mein Dank. Der Druck wurde durch einen namhaften Zuschuß der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln gefördert; auch dafür danke ich verbindlichst.

Köln, im September 1982

Georg Küpper

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und Problemstellung	11
II. Die historische Entwicklung der erfolgsqualifizierten Delikte	14
1. Versari in re illicita	14
2. Dolus indirectus	16
3. Culpa dolo determinata	19
4. Die Partikulargesetzgebung	20
5. Die Entwicklung unter der Geltung des RStGB	21
III. Zur Kritik der erfolgsqualifizierten Delikte	24
1. Erfolgshaftung vor 1953	24
2. Bedeutung des § 18 StGB	25
a) Kritik der Regelung	25
b) Praktische Relevanz	26
c) Leichtfertigkeit als Lösungsweg?	28
aa) Der Inhalt des Leichtfertigkeitssurteils	28
bb) Die Diskussion über den Stellenwert des Merkmals ..	29
cc) Eigener Standpunkt	30
d) Zusammenfassung	32
3. Die Berechtigung erfolgsqualifizierter Delikte	32
a) Meinungsstand in der Literatur	32
aa) Die Auffassung von Hirsch	33
bb) Die Ansicht von Schubarth	34
cc) Stellungnahme	35
b) Die Situation im Ausland	37
c) Das Verhältnis von Gefährdung und Verletzungserfolg ...	40
d) Verfassungsrechtliche Problematik	42
e) Ergebnis	44
IV. Die in Rechtsprechung und Literatur behandelten Fälle	45
1. Körperverletzung mit schwerer Folge (§§ 226, 224 StGB)	45
a) Rechtsprechung	45
b) Literatur	50

2. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung mit Todesfolge (§ 177 Abs. 3 StGB)	52
a) Rechtsprechung	52
b) Literatur	53
3. Freiheitsberaubung, Menschenraub und Geiselnahme mit Todesfolge (§ 239 Abs. 3, § 239a Abs. 2, § 239b Abs. 2 StGB) ...	54
a) Rechtsprechung	54
b) Literatur	55
4. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)	57
a) Rechtsprechung	57
b) Literatur	58
5. Brandstiftung mit Todesfolge (§ 307 Nr. 1 StGB)	59
a) Rechtsprechung	59
b) Literatur	60
6. Sonstige Vorschriften	61
7. Zweikampf (§ 206 StGB a. F.)	63
V. Der unmittelbare Zusammenhang unter dem Blickwinkel allgemeiner Kausalitäts- und Zurechnungslehren	64
1. Äquivalenztheorie und Regreßverbot	64
2. Adäquanz- und Relevanztheorie	66
3. Objektive Zurechnungslehren	68
a) Die Zusammenhangstheorien	69
b) Das Prinzip der Risikoerhöhung	70
c) Die Lehre vom Schutzzweck der Norm	70
4. Stellungnahme	71
VI. Besondere Lösungsvorschläge zu den erfolgsqualifizierten Delikten	74
1. Abweichung des Kausalverlaufs	74
2. Ausschaltung außertatbestandlicher Gefährdungsmomente ...	75
3. Kenntnis der Risikofaktoren	76
4. Grunddeliktsadäquates und zwangsläufiges Todesrisiko	77
5. Objektive Gefährlichkeit	78
VII. Grundlegung der eigenen Auffassung: Die Unmittelbarkeit als Tatbestandsproblem	80
1. Grammatikalische Auslegung	80
2. Historische Entwicklung	81

	Inhaltsverzeichnis	9
3. Systematische Gesichtspunkte		82
4. Restriktive Auslegung		83
VIII. Die Auslegung der einzelnen Delikte		85
1. Die Körperverletzung mit schwerer Folge (§§ 226, 224 StGB)		85
a) Körperverletzung mit Todesfolge		85
aa) Die tödliche Körperverletzung als Tötungsdelikt		85
bb) Die Letalitätslehre		85
cc) Ergebnis der historischen Untersuchung		87
dd) Systematische Betrachtung		88
ee) Die Fahrlässigkeit (§ 18 StGB)		89
b) Schwere Körperverletzung		90
c) Die Selbstgefährdung des Opfers		91
aa) Grundproblematik		91
bb) Freiverantwortlichkeit		94
cc) Zumutbarkeit		97
dd) Ergebnis		97
2. Die Anwendung von Gewalt oder Drohung (§§ 177, 251 StGB)		98
a) Vergewaltigung mit Todesfolge		98
b) Raub mit Todesfolge		100
3. Das Verbringen in eine räumliche Zwangslage (§§ 221, 239 StGB)		101
a) Aussetzung mit schwerer Folge		102
b) Freiheitsberaubung mit schwerer Folge		104
c) Das Eingreifen Dritter		106
4. Das Einsetzen (gemein)gefährlicher Tatmittel (§§ 229, 307, 310b, 311, 311a, 312, 318, 319 StGB)		109
IX. Der Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts		113
1. Meinungsstand		113
a) Der „erfolgsqualifizierte Versuch“		114
b) Praktische Konstellationen		115
c) Theoretische Konzeptionen		116
d) Versuchsstrafbarkeit		118
2. Eigene Ansicht		119
X. Gesamtergebnis		124
Literaturverzeichnis		126

I. Einleitung und Problemstellung

Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Tatbeständen, bei denen das schon für sich strafbare Grunddelikt durch einen hinzutretenden schweren Erfolg — meist Todesfolge — qualifiziert wird. Herkömmlich werden diese Straftaten als „erfolgsqualifizierte Delikte“ bezeichnet, obgleich gemäß § 18 StGB hinsichtlich der schweren Folge mindestens Fahrlässigkeit gegeben sein muß, so daß es sich nicht um eigentliche Erfolgshaftung handelt¹. Davon zu unterscheiden sind Tatbestände, die aus einem per se nicht strafbaren vorsätzlichen Verhalten und einer dadurch (fahrlässig) verursachten konkreten Gefährdung bestehen (vgl. etwa § 97 Abs. 1 StGB, § 311 Abs. 4 StGB, § 315 c Abs. 3 Nr. 1 StGB und andere); sie werden überhaupt erst durch die Verbindung beider Elemente zu strafbaren Delikten. Für diese Mischtatbestände hat man die Bezeichnung „eigentliche Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination“ vorgeschlagen². Daneben sehen schließlich einige Vorschriften das Herbeiführen der Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung als „besonders schweren Fall“ vor (so § 113 Abs. 2 Nr. 2 StGB, § 125 a Satz 2 Nr. 2 StGB). Der Bundesgerichtshof hat hierbei zumindest bedingten Vorsatz in bezug auf das Merkmal der Gefahr verlangt und § 18 StGB für unanwendbar erklärt³. In der vorliegenden Untersuchung bleiben die beiden letztgenannten Fallgruppen unberücksichtigt.

Die hier zu behandelnde Problematik der erfolgsqualifizierten Delikte besteht in der Frage, wie der objektive Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge beschaffen sein muß. Unbestritten ist zunächst das Erfordernis einer kausalen Verknüpfung nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen. Darüber hinaus verlangt die Rechtsprechung neuerdings, jedenfalls für § 226 StGB, einen sogenannten *unmittelbaren* Zusammenhang. Zwar tauchte das Merkmal der „Unmittelbarkeit“ schon früher verschiedentlich in zu erfolgsqualifizierten Delikten

¹ *Maurach* (AT, S. 200) hat deshalb die — allerdings etwas umständliche — Bezeichnung „durch hinzutretende Fahrlässigkeit qualifizierte Erfolgsverbrechen“ vorgeschlagen.

² Vgl. *Krey / Schneider*, NJW 1970, 640; zust. *Jescheck*, AT, S. 210; *Tröndle*, LK, § 11 Rdn. 94.

³ BGHSt. 26, 176 (180 f.); im Ergebnis zust. *Backmann*, MDR 1976, 969; *Küper*, NJW 1976, 543; *Meyer-Gerhards*, JuS 1976, 228; ebenso jetzt *Schönke / Schröder / Eser*, § 113 Rdn. 67; früher schon *Hübner*, LK (9. Aufl.), § 125 a Rdn. 9.

ergangenen Entscheidungen auf⁴, es gelangte aber erst 1971 im „Rötzel-Fall“⁵ zur näheren Ausformulierung: Dort hatte der Angeklagte seine Hausgehilfin tödlich angegriffen und schwer verletzt. Vor den fortdauernden Angriffen versuchte die verängstigte Frau durch das Fenster ihres Zimmers auf einen Balkon zu flüchten, wobei sie abstürzte und zu Tode kam. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des — von der Vorinstanz bejahten — § 226 StGB, daß hier eine engere Beziehung zwischen der Körperverletzung und dem schweren Erfolg gefordert sei, als sie ein Ursachenzusammenhang nach der Bedingungstheorie voraussetzt. Entgegengewirkt werden sollte mit der Schaffung der Vorschrift der der Körperverletzung anhaftenden *spezifischen Gefahr* des Eintritts des qualifizierenden Erfolges. In einem tödlichen Ausgang, der erst durch das Eingreifen eines Dritten oder das Verhalten des Opfers selbst herbeigeführt werde, habe sich aber nicht mehr die dem Grundtatbestand eigentümliche Gefahr niedergeschlagen. Die Frage lasse sich indes nicht für alle erfolgsqualifizierten Delikte einheitlich lösen; es komme vielmehr auf die jeweilige *tatbestandliche Ausgestaltung* an.

Der in nachfolgenden Entscheidungen bestätigte⁶ und in der Literatur vielfach mit Zustimmung bedachte⁷ Unmittelbarkeitsgrundsatz entspricht der Tendenz, die erfolgsqualifizierten Delikte möglichst restriktiv zu handhaben. Er bereitet dennoch bei der Umsetzung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten⁸. Ziel der Untersuchung ist es daher, die hinter diesem Gedanken stehenden Prinzipien aufzubereiten, um zu dogmatisch haltbaren und praktisch verwertbaren Beurteilungskriterien zu gelangen. Hierbei ist vorab eine weitere Differenzierung innerhalb der erfolgsqualifizierten Delikte vorzunehmen. Es lassen sich nämlich drei Gruppen unterscheiden: Vorsätzliches Grunddelikt mit vorsätzlich herbeigeführter Folge (Beispiel: § 225 StGB), fahrlässiges Grunddelikt mit fahrlässig besonderer Folge (Beispiel: § 309 StGB) und schließlich der Hauptfall des vorsätzlichen Grundtatbestands mit fahrlässig bewirktem qualifizierendem Erfolg. Handelt der Täter mit Vorsatz im Hinblick auf die schwere Folge, so vollzieht sich die Verknüpfung mit dem Grund-

⁴ Vgl. noch im einzelnen die Fallübersicht in Kap. IV.

⁵ BGH NJW 1971, 152 = JR 1971, 205 mit abl. Anm. Schröder.

⁶ Vgl. BGH 1 StR 120/75 bei Dallinger MDR 1976, 16 (wo allerdings die eigentliche Problematik bei der Fahrlässigkeit lag); BGH 5 StR 681/79 vom 26. 2. 1980; zuletzt BGH 3 StR 298/81 bei Holtz MDR 1982, 102.

⁷ Vgl. Dreher / Tröndle, § 226 Rdn. 1; Eser, StudK III, Nr. 9 A 10; Hirsch, LK, § 226 Rdn. 4; Jescheck, AT, S. 209, 232; Krey, BT 1, S. 91; Lackner, § 226 Anm. 1; Wessels, BT 1, S. 45.

⁸ So vor allem Horn, SK, § 226 Rdn. 8; krit. auch Geilen, Welzel-Festschrift, S. 676 („zu wenig griffig“); Schröder, JR 1971, 206 („vage Formel“); Ulsenheimer, Bockelmann-Festschrift, S. 413 („präziserungsbedürftig“); Wolter, JuS 1981, 168 („inhaltlich vollkommen unabgeklärter Begriff“).

tatbestand im subjektiven Bereich; der angesprochene Zusammenhang wird also schon durch den Vorsatz vermittelt, so daß es eines zusätzlichen Kriteriums auf der objektiven Ebene nicht bedarf⁹. Andererseits geht es bei der doppelten Fahrlässigkeitskonstruktion lediglich um einen umständlich geregelten Fall eines gewöhnlichen qualifizierten Fahrlässigkeitsdelikts¹⁰. Als problematisch verbleibt demnach die Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination, mit der sich näher zu befassen ist. Diese Gruppe wird auch als „echte“ erfolgsqualifizierte Delikte bezeichnet¹¹. Historisch haben sie eine eigene Entwicklung durchgemacht, die zunächst in einem allgemeinen Überblick aufgezeigt werden soll.

⁹ Hirsch, LK, § 224 Rdn. 6; zust. Horn, SK, § 224 Rdn. 22.

¹⁰ Vgl. Hirsch, GA 1972, 66. Schon Cohn (Str. Abh. 112, S. 91 f.) hat diese Kombination als fahrlässiges *versari in re illicita* kritisiert und für überflüssig erklärt.

¹¹ Vgl. Baumann, AT, S. 208; Hirsch, GA 1972, 66; Lackner, § 18 Anm. 2; Schroeder, LK (9. Aufl.), § 56 Rdn. 21; Ulsenheimer, Bockelmann-Festschrift, S. 418. Hardwig (GA 1965, 97) will überhaupt nur diese Gruppe als „erfolgsqualifizierte Delikte“ bezeichnen; Maurach (Heinitz-Festschrift, S. 405) spricht von „klassischen“ Erfolgsqualifizierungen.